

Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV)

1. Rechtslage und Vorgeschichte

Zum 1. Januar 1997 wurde für die östlichen Landeskirchen das System der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes eingeführt und eine Pflegeversicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen Rheinland, Westfalen und Darmstadt sichergestellt. Im Rahmen des damaligen Gesamtversorgungssystems wurden bis zum 3. Oktober 1990 bei kirchlichen und diakonischen Dienstgebern absolvierte Dienstzeiten nicht berücksichtigt. Zeiten zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1996 wurden zur Hälfte angerechnet.

Die Umstellung der Zusatzversorgung vom Gesamtversorgungsmodell auf das Punktwertsystem zum 1. Januar 2001 hatte den kompletten Entfall dieser Anrechnungszeiten zur Folge. Eine Initiative der „Gewerkschaft für Kirche und Diakonie“ aus dem Jahr 2004 hatte zum Ziel, die vollständige Anerkennung der vor dem 1. Januar 1997 liegenden Dienstzeiten gerichtlich feststellen zu lassen. Die Landesarbeitsgerichte Berlin-Brandenburg sowie Sachsen kamen in den vereinbarten Musterstreitverfahren zu unterschiedlichen Entscheidungen. Während das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg in seiner Entscheidung vom 28. April 2006 (Az: 13 SA 14/06) die Auffassung einer rechtskonformen Überleitung bestätigte, erkannte das sächsische Landesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 29. November 2007 (Az: 6 SA 723/06) eine weitergehende Versorgungsanwartschaft auch für die Zeiträume vor 1997 an. Zu diesen divergierenden Entscheidungen kam es auch durch im Detail abweichende Versorgungsregelungen. Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision lehnte das Bundesarbeitsgericht am 3. April 2008 ab.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen strahlt neben der direkt betroffenen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auf die identischen Rentenregelungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für den Kirchenkreis Schmalkalden, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie für Einzelfälle aus dem diakonischen Bereich aus. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zusatzversorgung am 1. Januar 1997 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bereits vor dem 3. Oktober 1990 im kirchlichen oder diakonischen Dienst standen, haben somit einen Anspruch auf eine den früheren Regelungen entsprechende zusätzliche Leistung (Renten bzw. andere Ausgleichsleistungen). Dieser Anspruch ist gekoppelt an eine bereits vor dem Zeitpunkt der Überleitung in die Pflichtversicherung der Zusatzversorgung unverfallbar erworbene Versorgungsanwartschaft.

2. Änderung für die Mitarbeitenden der EKKPS

In den beiden ehemaligen Teilkirchen der EKM existieren zur Regelung der Anspruchsvoraussetzungen bezüglich der kirchlichen Zusatzversorgung gleichlautende Normen. Ein Unterschied besteht lediglich in der Höhe der jeweiligen Versorgungszusage. Für die Mitarbeitenden der EKKPS ist dies die Verordnung

über die kirchliche Versorgungsordnung der UEK (KAVV). Mitarbeitende der ELKTh unterfallen dem hier zur Änderung vorgelegten Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV).

In einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Arbeitsrechtsreferentinnen und Arbeitsrechtsreferenten der betroffenen Landeskirchen ist unter Federführung des Kirchenamtes der EKD der Entwurf einer inhaltlichen Ergänzung der bestehenden kirchlichen Versorgungsordnung vorgenommen worden, um den Kreis der Anspruchsberechtigten, wie gerichtlich vorgegeben, zu erweitern.

Diesem Entwurf folgend ist bereits vom Präsidium der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) eine Änderung der geltenden Verordnung über die kirchliche Versorgungsordnung (KAVV) beschlossen worden. Mit dieser Änderung besteht für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ehemaligen EKKPS entsprechend der für sie geltenden Versorgungszusage bereits rechtsverbindlich der aus dem Urteil des sächsischen Landesarbeitsgerichts resultierende Rechtsanspruch.

3. Änderung für die Mitarbeitenden der ELKTh

Die Schaffung dieser Rechtsgrundlage muss nun mit dem vorliegenden Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) auch für die Mitarbeitenden der ELKTh nachvollzogen werden.

Hierzu sind die Anspruchsvoraussetzungen wortgleich zur bereits geltenden KAVV normiert.

Eine an sich wünschenswerte einheitliche Regelung der kirchlichen Zusatzversorgung in einer Rechtsvorschrift ist wegen der unterschiedlichen Höhe der bestehenden Versorgungszusagen nicht möglich, so dass es in diesem Punkt bei einer Differenzierung zwischen Mitarbeitenden der EKKPS und solchen der ELKTh bezogen auf den Stichtag der Fusion der beiden ehemaligen Teilkirchen verbleiben muss. Zu bedenken ist hierbei aber, dass es ein geschlossener Personenkreis ist, für den wegen vorbeschriebener Umstellungen die hier zu beschließende Sonderregelung nötig ist.

4. Finanzielle Auswirkungen und Abwicklung

Für den Bereich der gesamten EKM betrifft diese Neuregelung insgesamt ca. 300 Fälle. Anzumerken ist, dass der betroffene Personenkreis bislang im Regelfall noch im aktiven Dienst steht und erst in der Zukunft das Rentenalter erreichen wird. Somit ist von einem Anwachsen der jährlichen Gesamtleistung auszugehen. Eine Hochrechnung der hiermit vom Kirchenamt der EKD beauftragten Heubeck AG anhand der bislang zur Verfügung gestellten Daten ergab für die EKM eine Kostenbelastung wie folgt:

2010	96.821,50 €
2011	117.831,00 €
2012	126.726,50 €
2013	133.651,00 €
2014	148.362,00 €
2015	162.080,50 €
2016	192.382,00 €
2017	210.624,00 €
2018	229.342,50 €
2019	246.474,00 €

Die Berechnung der jeweiligen individuellen Ansprüche, die Abwicklung und Auszahlung der Zusatzrenten erfolgt unter Federführung des Kirchenamtes der EKD durch einen externen Dienstleister, die Compendata GmbH, mit dem bereits ein entsprechender Rahmenvertrag abgeschlossen wurde.

Die Änderung des Gesetzes KAV wurde im Kollegium am 22.06.2010 verhandelt und durch den Landeskirchenrat am 20./21. August 2010 bestätigt.